Benutzerordnung

Herzlich willkommen auf der Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen!

Wir sind bestrebt, unseren Kundinnen und Kunden ein Höchstmass an Sicherheit und Sauberkeit zu bieten. Dazu gilt es folgende Regelungen zu beachten.

1. Zum Schutz unserer Kundschaft, des Betriebes und der Infrastruktur werden bei den Ländeanlagen und auf den Fähren Videokameras eingesetzt.
(*gemäss SR Art. 55*

2. Den Anweisungen des Fährenpersonals ist Folge zu leisten.

3. Beschimpfungen, Drohungen und Tätlichkeiten gegen das Personal sowie Vandalismus, werden von Amts wegen verfolgt. *(gem. SR 745.11 Art. 59)*

4. Für Schäden an Fahrzeugen beim Manövrieren des Fahrzeugs haftet der Fahrer selbst.

5. Die vom Fährenpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten, dies gilt für alle Fahrzeuge inkl. 2- Rädern. Die Fähre wird nach betrieblichen Gesichtspunkten und gleichmässiger Auslastung beladen.

6. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge beim Warteraum angekommen sind, besteht nicht.

7. Es gilt Rücksichtnahme auf die anderen Fahrgäste auszuüben, in Bezug auf Konsumation von Rauchwaren, Musik und anderen Genussmittel.

8. Gefahrengut der Verpackungsgruppe 1 sind vom Transport ausgeschlossen.

9. Das Fahrzeug ist gegen Wegrollen zu sichern.

10. Für die Standfestigkeit von 2- Rädern ist der/die Fahrer/in selbst verantwortlich.

11. Besonders bei unruhiger See, bei Schiffsquerungen und bei der Ein- und Ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich gegebenenfalls festhalten.

12. Die Haftung für Kinder obliegt der begleitenden Person.

13. Missbräuchlich verwendete Abonnements werden eingezogen, wir akzeptieren keine Kopien von Abonnements auf dem Smartphone, / Tablet oder in Papierform.

14. Bitte halten Sie das gewünschte Zahlungsmittel bereit. Die Original-Zeitabonnemente sind **jedes Mal** unaufgefordert vorzuweisen.

15. Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeugführer sind angehalten während der Überfahrt die mitgeführte Ladung zu überwachen.

Bei Verstössen kann es im Zweifelsfall zu Transportausschluss, Schadenersatzforderung, Zuschlägen und Strafverfolgung führen.
(z.B. bei Personen die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen)